

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

LLUR  
GOES  
Untere Abfallentsorgungsbehörden

per e-Mail

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: V 634 - 46366/2017  
Meine Nachricht vom: /

Uwe Meyer  
Uwe.Meyer@melund.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-7166  
Telefax: +49-431-988-6-157166

31.07.2017

## **In-Kraft-Treten der Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen (POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung)**

Die Verordnung über die Getrenntsammlung und Überwachung von nicht gefährlichen Abfällen mit persistenten organischen Schadstoffen tritt am 01.08.2017 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt richtet sich die Entsorgung der in der Verordnung genannten POP-haltigen Abfälle nach den Vorgaben dieser Verordnung. Insbesondere sind Anforderungen an die getrennte Sammlung und Beförderung der Abfälle (§ 3) enthalten. Zudem werden die Vorschriften der Nachweisverordnung hinsichtlich der Nachweis- und Registerführung weitgehend für anwendbar erklärt (§§ 4 und 5).

Dabei erlaubt § 3 Absatz 3 der POP-Abfall-ÜberwV eine Vermischung von POP-haltigen Abfällen mit anderen Abfällen ausnahmsweise, wenn

1. sie in einer hierfür zugelassenen Anlage erfolgt,
2. sichergestellt ist, dass das gesamte entstehende Gemisch nach § 7 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder nach § 15 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gemeinwohlverträglich beseitigt wird sowie
3. das Vermischungsverfahren dem Stand der Technik entspricht.

Wichtig ist hierbei, dass das entstehende Gemisch den Anforderungen an die Nachweispflichten der Verordnung auch dann unterfällt, wenn es die Konzentrationsgrenzen der europäischen POP-Verordnung unterschreitet (vgl. § 2 Nummer 2). Damit soll eine Nachvollziehbarkeit des Entsorgungswegs bis hin zu der erforderlichen Zerstörung des im Abfall enthaltenen persistenten organischen Schadstoffs gewährleistet werden.

Dem MELUND sind Konstellationen der Ersatzbrennstoffverwertung bekannt, bei denen von langjähriger konstanten Lieferbeziehungen zwischen EBS-Aufbereitung und -Nutzung

auszugehen ist. In diesen Fällen ist von einer Nachvollziehbarkeit des Entsorgungswegs auszugehen, ohne dass zwingend Entsorgungsnachweise zu erbringen sind. Es ist daher mit dem LLUR vereinbart worden, dass für diese wenigen Einzelfälle mit großen Durchsätzen von Amts wegen von der Nachweispflicht gemäß §§ 4 Absatz 1 Satz 3 POP-Abfall-ÜberwV i.V.m. § 26 Absatz 1 NachwV befristet bis zum Jahresende 2017 befreit werden soll. Bis dahin wird die Erforderlichkeit der Einhaltung des Nachweisverfahrens auch in diesen Fällen überprüft werden. Eine Befreiung von den Registerpflichten erfolgt nicht.

Das LLUR wird gebeten, die betreffenden Anlagenbetreiber entsprechend zu unterrichten. In anderen Fällen kann eine Befreiung nur auf Antrag und nach eingehender Prüfung der Anträge erfolgen.

Die Verkündung und das Inkrafttreten der Verordnung sind sehr kurzfristig erfolgt. Betroffene, die HBCD-haltige Abfälle erzeugen oder entsorgen, haben auf die Zeit des Moratoriums bis zum 30.12.2017 vertraut. Von den neu eingeführten Nachweispflichten sind nicht nur Aufbereitungsanlagenbetreiber sondern auch andere Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Makler und Entsorger betroffen. Mit der Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens für POP-haltige Abfälle wird dieses nun flächendeckend auch für bestimmte nicht gefährliche Abfälle eingeführt, was für viele Betroffene einigen Umstellungsaufwand bedeutet. Soweit daher kurzfristig die entsprechenden Maßnahmen zur Einhaltung der hinzutretenden Nachweispflichten getroffen werden, sollte im Rahmen des Verwaltungsvollzugs bis zum 30.12.2017 von Sanktionen abgesehen werden.

Die unteren Abfallentsorgungsbehörden erhalten diesen Erlass mit der Bitte, bei der Umsetzung der POP-Abfall-ÜberwV insbesondere den Abfallerzeugern beratend zur Seite zu stehen. Soweit sich Fragen im Zusammenhang mit der Durchführung der Verordnung stellen, wird darum gebeten, sich an das MELUND zu wenden.

Das MELUND hat zuletzt am 15.06.2017 die Auswirkungen der Verordnung mit den betroffenen Abfallwirtschaftsbeteiligten besprochen. Der nächste Termin ist für den 11.10.2017 angesetzt. In diesem können dann ebenfalls auftretende Fragestellungen erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

